

SATZUNG

TAUCH - SPORT - CLUB BIETIGHEIM e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der am 9. April 1974 gegründete Verein führt den Namen „Tauch-Sport-Club Bietigheim e.V.“

nachfolgend TSC genannt. Er hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Besigheim/Neckar unter Nummer 168 eingetragen.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Der TSC e. V. mit Sitz in Bietigheim-Bissingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TSC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Pflege und Förderung des Tauchsports, der Jugend und der Umwelt im Zusammenhang mit dem Breitensport sind Ziel und Zweck des TSC.

Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Einzelheiten regelt die von der Hauptversammlung zu beschließende Finanzordnung.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf politische oder wehrsportliche Betätigung gerichtet. Er ist weltanschaulich, rassistisch und religiös neutral.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFTEN IN VERBÄNDEN

Der TSC ist Mitglied in den nachfolgend genannten Verbänden:

VDST - Verband Deutscher Sporttaucher
WLT - Württembergischer Landesverband für Tauchsport
SVS - Stadtverband für Sport, Bietigheim Bissingen
WLSB - Württembergischer Landessportbund e.V.

Der TSC und seine Mitglieder anerkennen die Satzungen und Ordnungen der genannten Verbände als für sich verbindlich.

S A T Z U N G

TAUCH - SPORT - CLUB BIETIGHEIM e.V.

§ 5 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes des TSC. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

Mitglied kann nur eine Einzelperson (natürliche Person) werden. Mit der Aufnahme anerkennt diese Person die Satzungen des TSC und der übergeordneten Verbände, sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung des TSC.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar und wird auf Antrag schriftlich begründet

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitgliedes;
2. durch Kündigung des Mitgliedes, schriftlich, drei Monat vor Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. durch Ausschlussklärung aufgrund Vorstandsbeschluss, wenn
 - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein in Verzug ist.
 - b) das Mitglied Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;-
 - c) nachträglich festgestellt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund wissentlich falscher Angaben erworben wurde und die verschwiegenen Tatsachen die Ablehnung des damaligen Aufnahmeantrages zur Folge gehabt hätten.

Die Ausschlussklärung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss wird kein Berufungsrecht zugelassen. Der Ausschlussgrund ist bekannt zu geben. Ein Ausschluss gem. Nr. 3 Buchstabe b und c ist zu begründen. Eine Neuaufnahme des Betroffenen ist aufgrund Vorstandsbeschluss zulässig.

Die Ausschlussklärung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Betroffenen gesandt wurde, auch wenn der Brief nicht zugestellt werden konnte.

§ 6 ART DER MITGLIEDSCHAFTEN

Innerhalb des TSC können die Mitgliedsformen

aktives Mitglied und passives Mitglied gewählt werden.

Für aktive Vollmitglieder ab 18 Jahre wird das Tauchbrevet CMAS Bronze – oder gleichwertiger Nachweis – erwartet.

Für aktive Jugendliche ein entsprechender Jugendtauchschein.

Weitergehende, sportliche Qualifikationen, können durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auslegung der Mitgliedschaft obliegt ebenfalls der Hauptversammlung.

SATZUNG

TAUCH - SPORT - CLUB BIETIGHEIM e.V.

Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche, aktive Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 BEITRÄGE

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und einer Aufnahmegebühr verpflichtet.

Der Vorstand ist berechtigt, den Einzug des Beitrages mittels Lastschriftverfahren anzuordnen. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

Aktive Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, werden beim Bundesverband VDST als passive Mitglieder gemeldet, für sie besteht für das laufende Vereinsjahr kein Versicherungsschutz.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes volljährige ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die im Aufnahmeantrag angegeben wurden dem Verein schriftlich mitzuteilen, insbesondere Name, Adresse und Beruf.

§ 9 ORGANE DES TSC

Die Organe des TSC sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

SATZUNG

TAUCH - SPORT - CLUB BIETIGHEIM e.V.

§ 10 HAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Mitteilung in der Vereinszeitung (TSC - Report), die an jeden Haushalt der Mitglieder versandt wird, durch Aushang im Vereinsheim und Eintrag auf der Homepage unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt.

Die Tagesordnung enthält grundsätzlich:

1. Geschäftsbericht des 1. oder 2. Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
- ~~4.~~ Berichte der Vorstandsmitglieder
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Wahl eines Wahlleiters (alle 2 Jahre)
7. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- ~~8.~~ Beschlussfassung über Anträge
9. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Dienstleistungen gemäß § 7 der Vereinsatzung (bei Bedarf)
- ~~10.~~ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (bei Bedarf)

Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied ist gleich stimmberechtigt.

Briefwahl für veröffentlichte Anträge zur Hauptversammlung, die mit der Einladung versandt werden, ist möglich. Die Stimmabgabe muss spätestens sieben Arbeitstage vor der Hauptversammlung im Vereinspostfach oder direkt beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt. Die schriftlichen Stimmen werden während der Hauptversammlung ausgezählt und bekannt gegeben.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Wiederholung der Abstimmung über denselben Antrag ist jedoch möglich.

Für die Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

S A T Z U N G

TAUCH - SPORT - CLUB BIETIGHEIM e.V.

§ 11 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Die Einberufung erfolgt, wenn

- a) der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende die Einberufung aufgrund außerordentlicher Ereignisse oder aufgrund der Lage des Vereins für erforderlich hält

oder

- b) die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich gefordert wird.

Es gelten im Übrigen die Regeln des § 10.

§ 12 DER VORSTAND

Der von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gem. §26 BGB zu wählende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

Ferner wird als erweiterter Vorstand zusätzlich gewählt:

5. der Ausbildungsleiter
6. der technische Leiter
7. der Jugendleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Einzelne Rechtsgeschäfte des BGB-Vorstandes sind im Innenverhältnis verbindlich, wenn

1. für das Rechtsgeschäft ein mehrheitsfähiger Beschluss
 - 1.1. der Hauptversammlung oder
 - 1.2. der Vorstandssitzung vorliegt oder
2. die Höchstbeträge der Geschäftsordnung nicht überschritten werden.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand tritt nach Erfordernissen zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden, bzw. von seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden einberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so wird eine Ersatzperson durch die übrigen Vorstandsmitglieder bestellt. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden, oder beim Ausscheiden von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern.

SATZUNG

TAUCH - SPORT - CLUB BIETIGHEIM e.V.

Die Amtszeit der hinzugewählten (bestellten) Vorstandsmitglieder richtet sich nach derjenigen der bisherigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 VEREINSJUGEND

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

14 ORDNINGEN

Der Verein kann sich Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, ect.) geben. Mit Ausnahme der Jugendordnung (Beschluss durch die Jugendvollversammlung) ist die Hauptversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 AUSSCHÜSSE

Zur Durchführung des Sportbetriebes und zu Erledigung der laufenden Vereinsaufgaben, sowie zur Abwicklung bestimmter Veranstaltungen etc., können Ausschüsse einberufen werden. Dem Ausschuss gehört das entsprechende Vorstandsmitglied als Vorsitzender, sowie vom Vorstand bestimmte Mitglieder an. Die Beschlüsse müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Die Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 STRAFBESTIMMUNGEN

Sämtliche Mitglieder unterliegen (von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen) einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise etc.) sowie Geldstrafen bis zur Höhe des Jahresbeitrages verhängen, wenn sich das Mitglied gegen Satzung, Ansehen, die Ehre, das Vermögen oder gegen Einrichtungen des Vereins vergangen hat.

Dem Betroffenen steht ein Berufungsrecht bei der Hauptversammlung zu.

§ 17 AUFLÖSUNG DES TSC

Die Auflösung des TSC kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden. Für einen solchen Beschluss müssen $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den SVS (Stadtverband für Sport) e. V.), Bietigheim-Bissingen zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung des Tauchsports im Zusammenhang mit dem Breitensport zu.

SATZUNG

TAUCH - SPORT - CLUB BIETIGHEIM e.V.

§ 18 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das Mitglied stellt mit seinem Eintritt in den Verein den Vorstand bzw. seine Beauftragten von einer Haftung für fahrlässiges Verhalten frei.

§ 19 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Besigheim/Neckar.

Jedem Mitglied ist bei Aufnahme in den TSC diese Satzung zu Kenntnis zu bringen, durch Aushang im TSC-Clubheim.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am **18.03 2011** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.